



Kopie

Herr
M^{Law} Christian Fey
Rechtsanwalt
Hartbertstrasse 1
Postfach 434
7001 Chur

Chur, 13. Juli 2023

Verfahren R 23 61

Beschwerde: Kanton Graubünden und ASGA Pensionskasse Genossenschaft gegen Stiftung Helvetia Nostra bzw. Anita Ammann und Mitbeteiligte bzw. Stadt Chur, betreffend Planung (Prozessbeschwerde)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Mit Prozessbeschwerde vom 28. Juni 2023 haben Sie in prozessualer Hinsicht die aufschiebende Wirkung beantragt; Sie haben dies mit dem Argument begründet, dass unnötiger Prozessaufwand betrieben würde, wenn das Gutachten – wie in der Prozessbeschwerde beantragt – gar nicht bzw. mit einem angepassten Fragenkatalog einzuholen wäre. Weiter haben Sie gegen den Vorderrichter Dr. iur. Urs Meisser ein Ausstandsbegehren erhoben.

Der Instruktionsrichter dieser Beschwerde hat den weiteren Parteien mit Schreiben vom 30. Juni 2023 Gelegenheit gegeben, sich bis zum 12. Juli 2023 zu äussern. Davon hat die Stiftung Helvetia Nostra mit Schreiben vom 10. Juli insofern Gebrauch gemacht, dass sie den Antrag stellte, das Gesuch sei abzuweisen; diesen Antrag hat sie indes nicht begründet. Bezüglich des Ausstandsbegehrens wies die Stiftung auf das von Seiten des Gerichts hingewiesene Ausscheiden des Vorderrichters aus seinem Amt hin und bezeichnete das Begehren als gegenstandslos geworden.

Die Stadt Chur unterstützte mit Schreiben vom 4. Juli 2023 die in der Beschwerde gemachten Anträge und Ausführungen, verzichtete aber gleichzeitig auf das Einreichen einer eigenen Stellungnahme.

Von Seiten der Anwohner ging innert Frist keine Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung ein.

Der unterzeichnende Instruktionsrichter **weist das Gesuch um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab**. Sollte die vorliegende Prozessbeschwerde im Haupt- oder Eventualan-

trag gutgeheissen werden, würde das in Auftrag gegebene Gutachten im Hauptverfahren nicht oder nur teilweise verwertet. Weil daraus den Prozessbeschwerdeführenden weder materiell noch finanziell ein Nachteil entstehen würde, sind sie durch Arbeiten am Gutachterauftrag während hängiger Prozessbeschwerde nicht beschwert. Umgekehrt dient der parallel zu diesem Beschwerdeverfahren aufrecht erhaltene Auftrag der Verfahrensbeschleunigung und damit der Prozessökonomie.

Infolge Ausscheiden von Dr. iur. Urs Meisser aus seinem Amt per 1. Juli 2023 ist das gegen ihn gerichtete **Ausstandsbegehren gegenstandslos geworden**, weshalb auf dieses nicht eingetreten wird.

Die von der Stiftung Helvetia Nostra am 10. Juli 2023 verfasste Vernehmlassung zur Sache sowie der Verzicht der Stadt Chur auf eine solche wird erst nach Eingang einer allfälligen Stellungnahme zur Sache durch die Anwohner mit Fristansetzung zur Replik an die Beschwerdeführerinnen zugestellt.

Freundliche Grüsse
**Verwaltungsgericht
des Kantons Graubünden**

Der Instruktionsrichter


Dr. iur. Thomas Audétat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Graubünden Prozessbeschwerde gemäss Art. 42 u. 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) geführt werden.

Kopie an:

- Rechtsanwalt Rudolf Schaller, Genève
- Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Schnyder, Landquart
- Stadt Chur, Chur